Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

14/2021

Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich

Erste Änderung und Neubekanntmachung

Vechta, 05.07.2021
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 466

Inhalt

		Seite
VII.	Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
	• Erste Änderung der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich	3
	• Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich	4

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich

Die Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich, beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 NHG in seiner 79. Sitzung am 27. 03.2019 und genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 02.04.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt 17/2019), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG auf seiner 94. Sitzung am 24.03.2021 und Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 30.03.2021 wie folgt geändert:

1.
In **§ 3 Studienprogramm** wird Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltlich und thematisch ermöglicht das Modulangebot eine Profilierung in den zwölf Profilen: Nachhaltigkeit; Internationalisierung und Interkulturalität; Politik, Wirtschaft und Gesellschaft; Bildung und Erziehung; Schule und Unterricht; Ergänzungsqualifikation Fach III; Kommunikation und Medien; Soziales und gesellschaftliches Engagement; Werte und Ethik; Fremdsprachen, Gender und Diversity sowie Forschung und Wissenschaft."

2.
§ 4 Rahmenbedingungen und Einschränkungen der Wahlfreiheit im Profilierungsbereich wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der folgende Satz 3 ergänzt:

„Sind Lehrveranstaltungen im Profil Ergänzungsqualifikation Fach III teilnahmebeschränkt, so werden diejenigen Studierenden im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen bevorzugt berücksichtigt, für die das betreffende Modul verpflichtend ist, sowie nachfolgend diejenigen Studierenden im Bachelor Combined Studies mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, für die das betreffende Modul bei einem nachfolgenden Studium im Master of Education für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Vechta verpflichtend sein wird."

b)
Folgender Satz wird als neuer Absatz 6 eingefügt:

„[1]Studierende des Teilstudiengangs Germanistik/Deutsch dürfen keine Module der Ergänzungsqualifikation Deutsch belegen. [2]Studierende des Teilstudiengangs Mathematik dürfen keine Module der Ergänzungsqualifikation Mathematik belegen. [3]Studierende des Teilstudiengangs Sachunterricht dürfen keine Module der Ergänzungsqualifikation Sachunterricht belegen."

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich

Die Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 24.03.2021 neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium im studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich der Universität Vechta.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiums

(1) [1]Der Profilierungsbereich ist eine Ergänzung zum Fachstudium und kein eigenständiger Studiengang oder selbstständiges Studienfach. [2]Es handelt sich um ein studiengangsübergreifendes Lehrangebot, das den Erwerb insbesondere überfachlicher Kompetenzen aus verschiedenen Bereichen ermöglicht (studium generale). [3]Indem nicht einzelne Inhalte verpflichtend gemacht werden, sondern den Studierenden eine freie Wahl aus der Breite des Angebots eröffnet wird, besteht für jede Studierende/jeden Studierenden die Möglichkeit, sich ein den eigenen Interessen entsprechendes Studienprogramm zusammenzustellen, um ein individuelles Kompetenzprofil zu entwickeln.

(2) Der Profilierungsbereich unterstützt insbesondere die Erreichung der Qualifikationsziele (Qualifikationsdimensionen) der Studiengänge:

- wissenschaftliche Befähigung,
- Berufsbefähigung,
- Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Studienprogramm

(1) [1]Das Studienprogramm für den Profilierungsbereich setzt sich zusammen aus Modulen, die

1. eigens für ihn entwickelt werden,
2. zum Studienprogramm eines Studiengangs gehören, aber ausdrücklich auch für den Profilierungsbereich ausgewiesen werden.

[2]Inhaltlich und thematisch ermöglicht das Modulangebot eine Profilierung in den zwölf Profilen: Nachhaltigkeit; Internationalisierung und Interkulturalität; Politik, Wirtschaft und Gesellschaft; Bildung und Erziehung; Schule und Unterricht; Ergänzungsqualifikation Fach III; Kommunikation und Medien; Soziales und gesellschaftliches Engagement; Werte und Ethik; Fremdsprachen, Gender und Diversity sowie Forschung und Wissenschaft. [3]Neben den speziell für den Profilierungsbereich geschaffenen oder gekennzeichneten Modulen sind grundsätzlich Module aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Vechta für die Entwicklung eines individuellen Profilbildes für die Studierenden frei wählbar; dabei sind die Vorgaben und Einschränkungen nach § 4 sowie die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Zugangsvoraussetzungen zu beachten.

(2) [1]Die allgemeinen Informationen über die sich im Profilierungsbereich bietenden Möglichkeiten sowie über die den Profilen zugeordneten Module geben bei der Festlegung des individuellen Studienprogramms Orientierung und werden zu diesem Zweck auf der Homepage des Profilierungsbereichs veröffentlicht. [2]Ergänzend bieten die Studiengangskoordinatorin/der Studiengangskoordinator für den Profilierungsbereich, die jeweilige Studienfachberatung und die Zentrale Studienberatung bei Bedarf individuelle Orientierungshilfe.

(3) [1]Unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erfordernisse, festgestellter Bedarfe, des Umfangs der Nachfrage und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ressourcen wird das Studienprogramm laufend aktualisiert, geändert und ergänzt. [2]Ziel ist eine inhaltliche Breite und Varietät. [3]Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf das Vorhalten bestimmter Angebote oder eine regelmäßige Wiederholung von Modulen.

§ 4 Rahmenbedingungen und Einschränkungen der Wahlfreiheit im Profilierungsbereich

(1) [1]Für die Studierenden soll sich aus der individuellen Zusammenstellung der Module ein inhaltlich abgestimmtes, homogenes Profil herausbilden, das über ein unverbundenes Nebeneinander von Themen hinausgeht und Schwerpunktsetzungen deutlich macht. [2]Da der Profilierungsbereich den Studierenden eine individuell interessengerechte Profilbildung ermöglichen soll, besteht eine grundsätzliche Wahlfreiheit sowohl bezüglich der für den Profilierungsbereich eigens geschaffenen oder ausdrücklich ausgewiesenen Module gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 als auch für Module aus dem Angebot der Studiengänge. [2]Dieses Gesamtangebot steht den Studierenden unabhängig davon offen, welcher Studiengang studiert wird. [3]Der Profilierungsbereich sieht keine Exklusivangebote für Studierende bestimmter Studiengänge vor.

(2) [1]Module anderer Studiengänge dürfen für den Profilierungsbereich nur gewählt werden, soweit es sich um dieselbe Studiengangsebene handelt. [2]Bachelorstudierende dürfen nur Module aus Bachelorstudiengängen wählen, Masterstudierende nur aus Masterstudiengängen. [3]Ausgenommen sind nur Module, die ausdrücklich sowohl für Bachelor- als auch für Masterstudierende wählbar ausgewiesen sind.

(3) Module aus solchen Bachelorstudiengängen oder -teilstudiengängen, deren Aufnahme eine bestandene Eignungsprüfung voraussetzt, sind im Profilierungsbereich nicht wählbar.

(4) Module aus solchen Studiengängen, die zu einem oder mehreren der letzten drei Aufnahmetermine zulassungsbeschränkt (numerus clausus) sind oder waren, sind im Profilierungsbereich nur wählbar, wenn sie durch das Studienfach über das jeweilige Lehrangebot ausdrücklich hierfür ausgewiesen werden.

(5) [1]Bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen gehen Studierende des betreffenden (Teil-)Studiengangs bei der Anmeldung denen vor, die im Rahmen des Profilierungsbereichs teilnehmen möchten. [2]Sind Lehrveranstaltungen im Profil Schule und Unterricht teilnahmebeschränkt, so werden Studierende in den Studiengängen Master of Education bevorzugt berücksichtigt. [3]Sind Lehrveranstaltungen im Profil Ergänzungsqualifikation Fach III teilnahmebeschränkt, so werden diejenigen Studierenden im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen bevorzugt berücksichtigt, für die das betreffende Modul verpflichtend ist, sowie nachfolgend diejenigen Studierenden im Bachelor Combined Studies mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, für die das betreffende Modul bei einem nachfolgenden Studium im

Master of Education für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Vechta verpflichtend sein wird.

(6) [1]Studierende des Teilstudiengangs Germanistik/Deutsch dürfen keine Module der Ergänzungsqualifikation Deutsch belegen. [2]Studierende des Teilstudiengangs Mathematik dürfen keine Module der Ergänzungsqualifikation Mathematik belegen. [3]Studierende des Teilstudiengangs Sachunterricht dürfen keine Module der Ergänzungsqualifikation Sachunterricht belegen.

§ 5 Besondere Regelungen für Sprachkurse

(1) [1]Die Sprachkurse orientieren sich an den Zielsetzungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und sind in der Regel inhaltlich aufeinander aufbauend (konsekutiv) zu belegen. [2]Für die Zulassung zu einem Modul kann der Nachweis entsprechender Vorkenntnisse verlangt werden. [3]Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. [4]Studierende, denen an anderen in- und ausländischen Universitäten erbrachte Studienleistungen und/oder außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einer Fremdsprache anerkannt worden sind, können im Anschluss nur Module auf einem darauf aufbauenden Niveau belegen.

(2) [1]Sprachkurse dürfen in der Regel nicht von Studierenden belegt werden, die die zu vermittelnde Sprache als Erst- oder Zweitsprache sprechen. [2]Darunter fallen Muttersprachlerinnen/Muttersprachler (Erst- oder Primärsprache, die im Modul zu vermittelnde Sprache ist die von Geburt an erlernte Sprache) und Personen mit doppeltem Erstspracherwerb (simultaner/primärer Bilingualismus; gleichzeitiger Erwerb zweier Sprachen von Geburt an; eine der beiden Sprachen ist dabei die in dem Modul zu vermittelnde Sprache). [3]Außerdem Studierende, die sich als Nicht-Muttersprachler nach dem Erwerb ihrer Primärsprache die im Modul zu vermittelnde Sprache mit ebenso hoher Kompetenz als Zweitsprache angeeignet haben (Zweisprachigkeit/ sekundärer Bilingualismus), beispielsweise, indem sie in einem Land dieser Sprache aufgewachsen sind und dort ihre Schulbildung absolviert haben. [4]Ausgenommen sind Sprachkurse ab Niveau B1, die der Vermittlung spezifischer Fertigkeiten (z. B. Schreibfertigkeiten) dienen; solche Kurse werden im Modulkatalog explizit als geeignet für die in Satz 2 und 3 genannten Personengruppen ausgewiesen. [5]In Zweifelsfällen prüft und entscheidet die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums, ob die in Satz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. [6]Es obliegt der/dem Studierenden, hierfür notwendige Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.

(3) [1]Studierende, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können keine Credit Points in Deutsch-als-Fremdsprache (DaF)-Modulen bis einschließlich des Kompetenzniveaus B2 erwerben. [2]Lediglich Module in DaF ab Niveau B2+, die der Vermittlung spezifischer Fertigkeiten (z. B. Schreibfertigkeiten) dienen und die im Modulkatalog explizit für „Studierende nicht-deutscher Muttersprache“ ausgewiesen sind, sind insoweit anrechenbar. [3]Ausgenommen von den Regelungen in Satz 1 und 2 sind Gast- und Austauschstudierende.

(4) Studierende der Anglistik dürfen im Profilierungsbereich keine Englischmodule belegen.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist die zu erlernende Sprache.

§ 6 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Modulprüfungen werden benotet. [2]Ausnahmsweise kann ein Modul aus dem Studienprogramm gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, wenn aus pädagogischen Gründen im Hinblick auf die Inhalte des Moduls eine Benotung nicht sachgerecht wäre. [3]Solche Ausnahmen bedürfen eines begründeten Antrags, über den die Zentrale Studienkommission (ZSK) entscheidet. [4]Sie sind im Modulverzeichnis auszuweisen.

(2) [1]Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird für die Module aus dem Studienprogramm gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Anhang, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 10.000 – 25.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 – 40.000 Zeichen;
3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 25.000 – 35.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 35.000 – 50.000 Zeichen;

[2]Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

(3) [1]Die in § 17 Abs. 2 Satz 4 RPO definierten Prüfungsformen werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 RPO im Profilierungsbereich für Sprachkurse durch die Prüfungsform Sprachprüfung (Abs. 5) ergänzt. [2]Gegenstand der Sprachprüfung ist es, unter Berücksichtigung des angestrebten Zielniveaus sowohl die rezeptiven und produktiven Sprachfertigkeiten als auch die sprachformbezogenen Kenntnisse zu überprüfen. [3]Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Subtest, die in der Regel nicht am selben Prüfungstag stattfinden. [4]Jeder Subtest wird mit einer Note bewertet. [5]Die Note des schriftlichen Subtests geht mit 75 %, die des mündlichen Subtests mit 25 % in die Modulnote ein. [6]Ist ein Subtest nicht bestanden, ist die gesamte Sprachprüfung nicht bestanden. [7]Die Subtests der Sprachprüfung sind wie folgt zu bewerten:

- „sehr gut“ (1,0), bei mindestens 96 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), bei mindestens 92 Prozent, aber weniger als 96 Prozent,
- „gut“ (1,7), bei mindestens 88 Prozent, aber weniger 92 Prozent,
- „gut“ (2,0), bei mindestens 84 Prozent, aber weniger als 88 Prozent,
- „gut“ (2,3), bei mindestens 80 Prozent, aber weniger als 84 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), bei mindestens 76 Prozent, aber weniger als 80 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), bei mindestens 72 Prozent, aber weniger als 76 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), bei mindestens 68 Prozent, aber weniger als 72 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), bei mindestens 64 Prozent, aber weniger als 68 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), bei mindestens 60 Prozent, aber weniger als 64 Prozent.

[8]Der schriftliche Subtest soll 90 Minuten nicht überschreiten und umfasst Aufgaben

- zum Hörverstehen;
- zum Leseverstehen;
- zum schriftlichen Ausdruck;

- zu sprachformbezogenen Kenntnissen (Grammatik/Wortschatz).

[9]Der mündliche Subtest wird als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen oder als Einzelprüfung durchgeführt. [10]Er soll 10 Minuten je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten nicht überschreiten. [11]Die Entscheidung über die Organisation als Einzel- oder Gruppenprüfung obliegt der Leiterin/dem Leiter des Sprachenzentrums auf Vorschlag der/des Lehrenden, es besteht insoweit kein Anspruch der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten im Sinne eines Wahlrechts. [12]Der mündliche Subtest besteht aus Aufgaben zum mündlichen Ausdruck, die in Form eines Gesprächs oder eines Kurzvortrags erfolgen. [13]In Sprachkursen erfolgt die Bewertung schriftlicher wie mündlicher Prüfungsleistungen jeweils mittels eines formalisierten Bewertungsbogens, der Inhalte und Kriterien benennt und den Grad von deren Erfüllung einem Punktesystem zuordnet. [14]Die Bewertungsbögen werden von der Leiterin/dem Leiter des Sprachenzentrums entwickelt und vorgegeben, hierbei kann sie/er auf Vorschläge der/des Lehrenden oder Expertise Dritter zurückgreifen. [15]Änderungen und Ergänzungen der Bewertungsbögen durch einzelne Lehrende bedürfen der Zustimmung der Leiterin/des Leiters des Sprachenzentrums.

(4) Wird ein Modul aus einem anderen (Teil-) Studiengang der Universität Vechta gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 im Rahmen des Profilierungsbereichs absolviert, ist die Prüfung nach den Bestimmungen der Studien- bzw. Prüfungsordnung des jeweiligen (Teil-) Studiengangs abzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.